

Prüfungsordnung Sprechfunk



PRÜFUNGSORDNUNG

SPRECHFUNK

1. Auflage 1998
2. Auflage 1999
3. Auflage 2009 (veränderte Auflage)
4. Auflage 2015 (veränderte Auflage)
5. Auflage 2017 (veränderte Auflage)

IMPRESSUM

Herausgeber

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium

Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle

DLRG-Materialstelle
Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723/955600
Fax: 05723/955699

Bestell-Nr. 11401207

BEZUGSMÖGLICHKEIT

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden. Folgende Artikel sind lieferbar:

| Artikel | | Bestellnummer |
|---|-------------------------------------|----------------------|
| Gesamtausgabe | | 11401211 |
| Ringordner für Gesamtausgabe mit Registerblättern | | 11401210 |
| Abschnitt III.1 | Schwimmen / Rettungsschwimmen | 11401201 |
| Abschnitt III.2 | frei | |
| Abschnitt III.3 | Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung | 11401203 |
| Abschnitt III.4 | Wasserrettungsdienst | 11401204 |
| Abschnitt III.5 | Bootswesen | 11401205 |
| Abschnitt III.6 | Tauchen | 11401206 |
| Abschnitt III.7 | Sprechfunk | 11401207 |
| Abschnitt III.8 | Katastrophenschutz | 11401208 |
| Abschnitt III.9 | Rettungssport | 11401209 |
| Abschnitt III.10 | Strömungsrettung | 11401212 |

I PRÄAMBEL

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§ 45 der Satzung der DLRG).

Die Prüfungsordnung Sprechfunk wurde zuletzt durch den Präsidialrat am 12.11.2016 geändert und tritt am 01.01.2017 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|--------------|--|-----------|
| I | PRÄAMBEL | 2 |
| II | GEMEINSAME BESTIMMUNGEN | 4 |
| III.7 | BESTIMMUNGEN FÜR DIE SPRECHFUNKAUSBILDUNG | 5 |
| 71 | Sprechfunkausbildungen | 5 |
| 710 | Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk | 6 |
| 711 | DLRG-Sprechfunker | 8 |
| 712 | BOS-Sprechfunker -analog-..... | 9 |
| 715 | BOS-Sprechfunker -digital-..... | 11 |
| 72 | Amtliche Sprechfunkzeugnisse | 13 |
| 721 | UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) | 14 |
| 722 | Dienstfunkbetriebszeugnis (DFbz)..... | 15 |
| 74 | Fortbildungen | 16 |
| 741 | Fortbildung Sprechfunk Wasserrettungsdienst (WRD) | 16 |
| 742 | Fortbildung Sprechfunk Öffentliche Gefahrenabwehr (ÖGA)..... | 16 |
| 743 | Fortbildung Fernmeldebetriebsstelle..... | 17 |
| 78 | Qualifikation als Ausbilder | 18 |
| 781 | Ausbilder Sprechfunk | 18 |
| 782 | Ausbilder BOS -digital- | 20 |
| 79 | Qualifikation als Multiplikator | 21 |
| 790 | Allgemeine (gemeinsame) Multiplikatorenschulung (190) | 21 |
| 791 | Multiplikator Sprechfunk | 22 |
| 792 | Multiplikator Digitalfunk | 23 |

II GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1 Anwendung der Prüfungsordnung

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.

2 Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden. Sie wird, auch wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.

Die Lehrgangsteilnehmer (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) bestätigen vor Beginn der Ausbildung durch ihre Unterschrift, dass sie die Bestimmungen der Prüfungsordnung nebst Ausführungsbestimmungen anerkennen.

3-5 -entfällt-

6 Beurkundungen

Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln abzunehmen und in der vorgesehenen Form zu bestätigen. Checklisten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und die Prüfberechtigungsnummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind. Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.

Die Nummerierung der Urkunden wird bundeseinheitlich nach folgendem Muster vorgenommen:

EDV-Nr. der ausstellenden DLRG-Gliederung / Art der Prüfung / lfd. Nr. / Kalenderjahr.

Beispiel für die DLRG Landesverband Niedersachsen:
0800000/781/001/15

Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

Ersatzbescheinigungen, -urkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten ausgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.

7 Ausbildungs- / Prüfberechtigte

Die Nennung von Ausbildungs- bzw. Prüfberechtigten schließt auch den jeweils zugehörigen Multiplikator mit ein.

III.7 BESTIMMUNGEN FÜR DIE SPRECHFUNKAUSBILDUNG

Sprechfunkgeräte sind Führungs- und Einsatzmittel. Ihre Bedienung und Beherrschung erfordert ein umfangreiches Fachwissen und regelmäßige, eigenständige Fortbildungen im Sprechfunkbereich.

71 Sprechfunkausbildungen

Die Anforderungen an den Sprechfunker sind je nach Aufgabengebiet verschieden. Die Sprechfunkausbildung der DLRG ist daher in folgende Bereiche gegliedert:

- Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk
- DLRG-Sprechfunker
- BOS-Sprechfunker -analog-
- BOS-Sprechfunker -digital-
- Amtliche Sprechfunkzeugnisse

Im BOS-Digitalfunk (BOS: Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) werden außerhalb der DLRG andere Begrifflichkeiten für die einzelnen Ausbildungsebenen genutzt und können wie folgt in die DLRG-Begrifflichkeiten übersetzt werden:

- Endanwenderschulung Digitalfunk im Sinne der anderen BOS = BOS-Sprechfunker -digital- im Sinne der DLRG
- „Multiplikator“ im Sinne der anderen BOS = Ausbilder BOS -digital- im Sinne der DLRG
- "Dozent" oder „Kreisausbilder“ im Sinne der anderen BOS = Multiplikator BOS -digital- im Sinne der DLRG.

710 Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk

Die Tätigkeit als Einsatzkraft beinhaltet auch das sichere Bedienen eines DLRG-Betriebsfunkgerätes, sowie die sichere Verkehrsabwicklung im Betriebsfunk der DLRG.

Die Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk berechtigt zur Teilnahme am Sprechfunkverkehr auf den DLRG Kanälen. Sie ist als Grundausbildung für jede Einsatzkraft anzusehen.

710.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 12 Jahre

710.2 Leistungen der Prüfung

Die erfolgreiche Absolvierung der Qualifizierung wird nach regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit bescheinigt. Spezielle Lernerfolgskontrollen sind nicht vorgesehen.

710.3 Berechtigung zur Ausbildung

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung für die Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk eingesetzt werden, müssen die Qualifikation Ausbilder Sprechfunk (781) oder Multiplikator Sprechfunk (791) besitzen und durch den zuständigen Landesverband einen Lehrauftrag zur Ausbildung erhalten haben

oder die alternativ

- den gemeinsamen Grundausbildungsblock (173)

und

- ein BOS-Sprechfunkzeugnis bzw. BOS-Sprechfunker (712) oder das Sprechfunkzeugnis der DLRG bzw. DLRG-Sprechfunker (711)

und

- die Qualifikation Wachführer (431), Ausbilder Wasserrettungsdienst (481), Taucheinsatzführer (631), Truppführer (830) oder Gruppenführer (831)

besitzen.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

710.4 Ausbildung

Die Ausbildung kann auf allen Gliederungsebenen durchgeführt werden.

Ausführungsbestimmungen:

Diese Qualifikation ist in der Ausbildungsvorschrift (AV) "710 Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk" geregelt.

710.5 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der formlosen Teilnahmebescheinigung erfolgt durch die durchführende Gliederung. Wenn eine Registrierung erfolgen soll, so ist sie unter der Nummer .../710/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel vorzunehmen.

710.6 Gültigkeit

Die Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk ist unbegrenzt gültig.

711 DLRG-Sprechfunker

Die Qualifikation zum DLRG Sprechfunker ist eine Erweiterung und Vertiefung der "Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk (710)".

711.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 14 Jahre
- Basisausbildung Einsatzdienste (401) **oder** Fachausbildung Wasserrettungsdienst (411)

711.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

Ausführungsbestimmungen:

Die schriftliche Prüfung erfolgt auf einheitlichen Prüfungsbögen.

Die praktische Prüfung wird im Rahmen einer Sprechfunkübung durchgeführt und bewertet.

711.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung und Prüfung für den DLRG-Sprechfunker eingesetzt werden, müssen die Qualifikation Ausbilder Sprechfunk (781) oder Multiplikator Sprechfunk (791) besitzen und durch den zuständigen Landesverband einen Lehrauftrag zur Ausbildung erhalten haben.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

711.4 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt auf Bundes- und Landesverbandsebene. Die Landesverbände können dies weiter delegieren.

Ausführungsbestimmungen:

Diese Qualifikation ist in der Ausbildungsvorschrift (AV) "711 DLRG-Sprechfunker" geregelt.

711.5 Ausstellung und Registrierung

Die Qualifikation "DLRG Sprechfunker" wird von der durchführenden Gliederung ausgestellt und registriert. Die vollständigen Prüfungsunterlagen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Die Prüfung ist unter der Nummer ../711/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

711.6 Gültigkeit

Der DLRG-Sprechfunker ist unbegrenzt gültig.

712 BOS-Sprechfunker -analog-

Die Ausbildung zum BOS-Sprechfunker ist für die Bedienung von BOS-Funkgeräten erforderlich (BOS: Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben).

Grundlage der Ausbildung sind die jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen der Länder und des Bundes.

712.1 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Prüfung sind in den landesrechtlichen Bestimmungen geregelt.

712.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistungen der Prüfung bestehen aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

Ausführungsbestimmungen:

Inhalt, Art und Umfang der Prüfung richten sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

712.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung für den BOS-Sprechfunker -analog- eingesetzt werden, müssen die Qualifikation Ausbilder Sprechfunk (781) oder Multiplikator Sprechfunk (791) besitzen und durch den zuständigen Landesverband einen Lehrauftrag zur Ausbildung erhalten haben.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

Die Prüfung wird nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen abgelegt.

712.4 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt auf Bundes- und Landesverbandsebene. Die Landesverbände können dies weiter delegieren.

Ausführungsbestimmungen:

Ist die Qualifizierung "DLRG-Sprechfunker (711)" bereits vorhanden, so kann die Ausbildung auf die zusätzlichen Inhalte der BOS-Sprechfunkausbildung -analog- eingeschränkt werden, soweit es die landesrechtlichen Bestimmungen zulassen.

712.5 Ausstellung und Registrierung

Der Nachweis über die Qualifikation BOS Sprechfunker -analog- wird durch den zuständigen Landesverband oder den Bundesverband ausgestellt und registriert. Der Landesverband kann dies delegieren.

Die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen wird durch den Landesverband geregelt.

Die Prüfung ist unter der Nummer ../712/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Ausführungsbestimmungen:

BOS-Sprechfunkberechtigungen anderer Organisationen / Einrichtungen werden im Rahmen der landesrechtlichen Bestimmungen anerkannt. Eine Umschreibung muss nicht erfolgen.

712.6 Gültigkeit

Der BOS-Sprechfunker -analog- ist unbegrenzt gültig, soweit landesrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Die Gültigkeit und Anerkennung des BOS-Sprechfunktors -analog- anderer Bundesländer und des Bundes richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

715 BOS-Sprechfunker -digital-

Die Ausbildung zum BOS-Sprechfunker -digital- (Endanwenderschulung Digitalfunk im Sinne der anderen BOS) ist für die Bedienung von BOS-Digitalfunkgeräten erforderlich (BOS: Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben).

Grundlage der Ausbildung sind die jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen der Länder und des Bundes.

715.1 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Prüfung sind in den landesrechtlichen Bestimmungen geregelt.

715.2 Leistungen der Prüfung

Die Leistungen der Prüfung bestehen aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

Ausführungsbestimmungen:

Inhalt, Art und Umfang der Prüfung richten sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

715.3 Berechtigung zur Ausbildung

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung für den BOS-Sprechfunker -digital- eingesetzt werden, müssen die Qualifikation Ausbilder BOS -digital- (782) oder Multiplikator Digitalfunk (792) besitzen und durch den zuständigen Landesverband einen Lehrauftrag zur Ausbildung erhalten haben.

Die Durchführung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

Die Prüfung wird nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen abgelegt.

Ausführungsbestimmungen:

Ausbildungsberechtigt sind auch BOS Digitalfunk Multiplikatoren, Kreisausbilder und Dozenten anderer Organisationen / Einrichtungen im Rahmen der landesrechtlichen Bestimmungen.

715.4 Ausbildung

Die Ausbildung unterliegt den landesrechtlichen Bestimmungen und länderspezifischen Schulungskonzepten.

Die Ausbildung erfolgt auf Bundes- und Landesverbandsebene. Die Landesverbände können dies weiter delegieren.

Ausführungsbestimmungen:

Ist die Qualifikation BOS Sprechfunker -analog- (712) bereits vorhanden, so kann die Ausbildung auf die zusätzlichen Inhalte des BOS Sprechfunktlers -digital- eingeschränkt werden, soweit es die landesrechtlichen Bestimmungen zulassen.

715.5 Ausstellung und Registrierung

Der Nachweis über die Qualifikation BOS Sprechfunker -digital- wird durch den zuständigen Landesverband oder den Bundesverband ausgestellt und registriert. Der Landesverband kann dies delegieren.

Die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen wird durch den Landesverband geregelt.

Die Prüfung ist unter der Nummer .../715/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Ausführungsbestimmungen:

Ausbildungen Endanwender Digitalfunk anderer Organisationen / Einrichtungen werden im Rahmen der landesrechtlichen Bestimmungen anerkannt. Eine Umschreibung muss nicht erfolgen.

Sieht die landesrechtliche Bestimmung andere Aufbewahrungsfristen vor, so sind diese anzuwenden.

715.6 Gültigkeit

Der BOS-Sprechfunker -digital- ist unbegrenzt gültig, soweit landesrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Die Gültigkeit und Anerkennung des BOS-Sprechfunktors -digital- anderer Bundesländer und des Bundes richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

72 Amtliche Sprechfunkzeugnisse

Gerade in den Bereichen der Binnenschifffahrts- und Seestraßen kann es sinnvoll bzw. unter bestimmten Voraussetzungen sogar zwingend notwendig sein auch auf DLRG Booten an weiteren Funkdiensten teilzunehmen.

In erster Linie kommen hier für die DLRG auf Binnenschifffahrtsstraßen das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtfunk (UBI) und auf Seeschifffahrtsstraßen das Dienstfunkbetriebszeugnis (DFbz) zum Tragen.

721 UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI)

Das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) ist die amtliche bzw. amtlich anerkannte Erlaubnis zum Bedienen und Beaufsichtigen einer Schiffsfunkstelle auf Binnenschiffahrtsstraßen.

721.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 15 Jahre
- Erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung „Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk (710)“

721.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus theoretischen und praktischen Teilen.

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der aktuell gültigen Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung – (BinSchSprFunkV).

721.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung für das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) eingesetzt werden, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen und durch den zuständigen Landesverband einen Lehrauftrag zur Ausbildung erhalten haben.

Voraussetzungen:

- Gemeinsamer Grundausbildungsblock (173)

und Besitz eines der folgenden Funkzeugnisse:

- UBI (UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk)
- BZ I (Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für Funker I (UKW-Betriebszeugnis I))
- BZ II (Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für Funker II (UKW-Betriebszeugnis II))
- Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis für UKW (UKW-Sprechfunkzeugnis)

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

Die Prüfungen sind vor einem amtlichen Prüfungsausschuss abzulegen.

722 Dienstfunkbetriebszeugnis (DFbz)

Das Dienstfunkbetriebszeugnis (DFbz) als Befähigungsnachweis für den Seefunkdienst ist die amtliche Berechtigung zur Ausübung des Seefunkdienstes im weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) für UKW auf Fahrzeugen von Behörden oder Fahrzeugen die im Auftrag von Behörden arbeiten.

Innerhalb der DLRG wird es auf allen Booten, die mit einer UKW-Seefunkanlage ausgerüstet sind, zwingend als gültiges Seefunkzeugnis benötigt.

722.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 15 Jahre
- Erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung „Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk (710)“
- Englischkenntnisse

722.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus theoretischen und praktischen Teilen, die in Englisch zu absolvieren sind.

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfung richtet sich nach den Vorgaben der aktuell gültigen Schiffsicherheitsverordnung (SchSV).

722.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung für das Dienstfunkbetriebszeugnis (DFbz) eingesetzt werden, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen und durch den zuständigen Landesverband oder den Bundesverband einen Lehrauftrag zur Ausbildung erhalten haben.

Voraussetzungen:

- Gemeinsamer Grundausbildungsblock (173)

und Besitz eines der folgenden Seefunkzeugnisse:

- DFbz (Dienstfunkbetriebszeugnis)
- SRC (Short Range Certificate)
- LRC (Long Range Certificate)
- ROC (Restricted Operators Certificate nach STCW 95)
- GOC (General Operators Certificate nach STCW 95)
- BZ I (Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für Funker I (UKW-Betriebszeugnis I))

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

Prüfungen sind vor einem besonders benannten Prüfungsausschuss abzulegen.

74 Fortbildungen

Die Aufgaben des Sprechfunkers unterliegen permanenten Veränderungen, die eine ständige Fort- und Weiterbildung notwendig machen. Dies betrifft neben der organisatorischen Ebene (Rufnamen,...) und der technischen Ebene (Geräte,...) auch spezielle Aufgabenanforderungen (z.B. den Einsatz in einer Fernmeldebetriebsstelle...). Die Fortbildungen stehen grundsätzlich allen Interessierten offen, die Ihr Wissen erweitern bzw. vertiefen möchten.

74.1 Voraussetzungen

- DLRG-Sprechfunker (711) **oder**
- BOS-Sprechfunker (712 oder 715)

74.3 Berechtigung zur Ausbildung

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung für die Fortbildungen eingesetzt werden, müssen die Qualifikation Ausbilder Sprechfunk (781), Ausbilder BOS -digital- (782), Multiplikator Sprechfunk (791) oder Multiplikator Digitalfunk (792) besitzen und durch den zuständigen Landesverband einen Lehrauftrag zur Ausbildung erhalten haben.

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt im Auftrag der ausrichtenden Gliederung.

Ausführungsbestimmungen:

Geeignete Ausbilder und Fachleute können in die Ausbildung einbezogen werden.

741 Fortbildung Sprechfunk Wasserrettungsdienst (WRD)

Die Ausstellung des Teilnehmersnachweises kann mit der Nummer 741 durch die ausrichtende Gliederung vorgenommen werden.

Ausführungsbestimmungen:

Diese Qualifikation ist in der Ausbildungsvorschrift (AV) "741 Fortbildung Sprechfunk Wasserrettungsdienst (WRD)" geregelt.

742 Fortbildung Sprechfunk Öffentliche Gefahrenabwehr (ÖGA)

Die Ausstellung des Teilnehmersnachweises kann mit der Nummer 742 durch die ausrichtende Gliederung vorgenommen werden.

Ausführungsbestimmungen:

Diese Qualifikation ist in der Ausbildungsvorschrift (AV) "742 Fortbildung Sprechfunk Öffentliche Gefahrenabwehr (ÖGA)" geregelt.

743 Fortbildung Fernmeldebetriebsstelle

Die Ausstellung des Teilnehmersnachweises kann mit der Nummer 743 durch die ausrichtende Gliederung vorgenommen werden.

Ausführungsbestimmungen:

Diese Qualifikation ist in der Ausbildungsvorschrift (AV) "743 Fortbildung Fernmeldebetriebsstelle" geregelt.

78 Qualifikation als Ausbilder

Für die verantwortliche Ausbildung und Prüfung im Bereich Sprechfunk ist eine besondere Ausbilderqualifikation erforderlich. Diese wird aufgeteilt in die Bereiche

- Ausbilder Sprechfunk (781)
- Ausbilder BOS -digital- (782)

781 Ausbilder Sprechfunk

Die Ausbilderqualifikation "Ausbilder Sprechfunk" wird zur Ausbildung der Qualifikationen

- 710 Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk
- 711 DLRG-Sprechfunker
- 712 BOS-Sprechfunker -analog-

benötigt.

781.1 Voraussetzungen

Die Ausbilderqualifikation kann nach Vorliegen folgender Eingangsvoraussetzungen erworben werden:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 18 Jahre
- Gemeinsamer Grundausbildungsblock (173)
- BOS-Sprechfunker -analog- (712)
- Assistenz bei mindestens zwei Sprechfunkausbildungen (davon mindestens 1x BOS), bestätigt durch den Lehrgangleiter

Ausführungsbestimmungen:

Nach Landesrecht erteilte Ausbilderqualifikationen für den Ausbilder BOS Sprechfunker -analog- können durch die Landesverbände anerkannt werden. Bei Bedarf sind DLRG Teile nach zu schulen.

781.2 Leistungen der Prüfung

Ausarbeitung und Durchführung eines luK Lehrgangs in Begleitung der Prüfungskommission.

Ausführungsbestimmungen:

Die Durchführung des Prüfungslehrgangs durch mehrere Anwärter ist möglich.

Die Bewertung erfolgt durch die Prüfungskommission des LV bzw. des Bundesverbandes. Diese besteht aus mindestens einem Multiplikator Sprechfunk (791) und einem Ausbilder Sprechfunk (781).

Nach Landesrecht erteilte externe Ausbilderqualifikationen können durch die Landesverbände anerkannt werden. Bei Bedarf sind DLRG-Teile nach zu schulen.

781.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung und Prüfung für den Ausbilder-Sprechfunk eingesetzt werden, müssen die Qualifikation Multiplikator Sprechfunk (791) und durch den zuständigen Landesverband einen Lehrauftrag zur Ausbildung erhalten haben.

Die Ausbildung wird von den Landesverbänden, dem Bundesverband oder in deren Auftrag durchgeführt.

Die Prüfungskommission wird durch den zuständigen Landesverband unter Berücksichtigung landesrechtlicher Bestimmungen eingesetzt. Diese besteht aus mindestens einem Multiplikator Sprechfunk (791) und einem Ausbilder Sprechfunk (781).

Die beim Bundesverband eingerichtete Prüfungskommission wird von der Leitung Einsatz des Bundesverbandes benannt.

Ausführungsbestimmungen:

Bei Ausbildungen auf Bundesebene erfolgt die Berufung zur Ausbildung durch den Bundesverband.

781.4 Ausstellung und Registrierung

Die Ausbilderlizenzen werden vom zuständigen Landesverband oder Bundesverband ausgestellt und registriert. Die Prüfung ist unter der Nummer .../781/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

781.5 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz Ausbilder Sprechfunk ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der entsprechende Landes- respektive der Bundesverband individuell fest.

782 Ausbilder BOS -digital-

Die Ausbilderqualifikation "Ausbilder BOS -digital-" berechtigt zur Ausbildung der Qualifikation

- 715 BOS-Sprechfunker -digital-

782.1 Voraussetzungen

Die Ausbilderqualifikation kann nach Vorliegen folgender Eingangsvoraussetzungen erworben werden:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 18 Jahre
- Gemeinsamer Grundausbildungsbereich (173)
- BOS-Sprechfunker -digital- (715)
- Assistenz bei mindestens zwei Sprechfunkausbildungen, bestätigt durch den Lehrgangleiter

oder

- Ausbilder Sprechfunk (781)
- BOS-Sprechfunker -digital- (715)

Ausführungsbestimmungen:

Diese Bestimmungen werden, sofern vorhanden, durch landesspezifische Schulungskonzepte ersetzt.

Nach Landesrecht erteilte Ausbilderqualifikationen für den Ausbilder BOS Sprechfunker -digital- können durch die Landesverbände anerkannt werden. Bei Bedarf sind DLRG-Teile nach zu schulen.

782.2 Leistungen der Prüfung

Erfolgt nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

782.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Erfolgt nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

Die Ausbildung wird von den Landesverbänden, dem Bundesverband oder in deren Auftrag durchgeführt.

782.4 Ausstellung und Registrierung

Die Ausbilderlizenzen werden vom zuständigen Landesverband oder Bundesverband ausgestellt und registriert. Die Prüfung ist unter der Nummer .../782/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

782.5 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz Ausbilder BOS –digital- ist unbegrenzt gültig, soweit landesrechtliche Bestimmungen keinen anderen Gültigkeitszeitraum oder Voraussetzungen vorgeben.

Ausführungsbestimmungen:

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der entsprechende Landes- respektive der Bundesverband individuell fest.

79 Qualifikation als Multiplikator

Für die Aus- und Fortbildung der Ausbilder in der Information und Kommunikation (IuK) sind Multiplikatoren zuständig. Es handelt sich hierbei um erfahrene Ausbilder, die aufgrund zusätzlich erworbener Qualifikation im Auftrag des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes diese Aufgabe wahrnehmen.

Diese wird aufgeteilt in die Bereiche

- Multiplikator Sprechfunk (791)
- Multiplikator Digitalfunk (792)

790 Allgemeine (gemeinsame) Multiplikatorenschulung (190)

Ziel der allgemeinen Multiplikatorenschulung ist die Vermittlung von didaktisch-methodischen Kenntnissen und spezifischen Inhalten des personen- und vereinsbezogenen Bereiches der DLRG für die Aus- und Fortbildung von Lizenzbewerbern der DLRG. Die Ausbildung erfolgt durch besonders beauftragte Multiplikatoren im Auftrage des Bundesverbandes nach den Bestimmungen der Rahmen-Richtlinien für die Ausbildung der DLRG. Ausnahmen können durch den Bundesverband zugelassen werden, wenn der Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen hat.

791 Multiplikator Sprechfunk

Die Aus- und Fortbildung der Ausbilder und Prüfer für den Sprechfunk zum Multiplikator Sprechfunk wird bei entsprechenden Voraussetzungen durch den Bundesverband durchgeführt. Sie kann auch unter Koordination des Bundesverbandes an Landesverbände delegiert werden.

Ausführungsbestimmungen:

Der Multiplikator Sprechfunk berechtigt nicht zur Aus- und Fortbildungen der Qualifikationen „Ausbilder BOS -digital- (782)“ oder „BOS Sprechfunker -digital-(715)“.

791.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Ausbilder Sprechfunk (781)
- Allgemeine Multiplikatorenschulung (190) oder vergleichbare Qualifikation
- Befürwortung des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes

791.2 Ernennung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (gem. 791.1) wird der Bewerber durch die Leitung Einsatz des Bundesverbandes zum Multiplikator Sprechfunk ernannt.

Ausführungsbestimmungen:

Multiplikatoren werden ausschließlich im Auftrag des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes tätig.

791.3 Ausstellung und Registrierung

Die Multiplikator-Lizenz wird vom Bundesverband ausgestellt und unter der Nummer .../791/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

791.4 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz Multiplikator Sprechfunk ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Der Multiplikator hat sich im Fachbereich fortzubilden.

792 Multiplikator Digitalfunk

Die Aus- und Fortbildung der Ausbilder und Prüfer für den Sprechfunk zum Multiplikator Digitalfunk erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen der Bundesländer. Eine nach Landesrecht erworbene Qualifikation zur Ausbildung von Ausbildern kann durch den Bundesverband auf Antrag der Landesverbände umgeschrieben werden.

Ausführungsbestimmungen:

Der Multiplikator Digitalfunk berechtigt nicht zur Aus- und Fortbildungen der Qualifikationen „Ausbilder Sprechfunk (781)“ oder „BOS Sprechfunker -analog- (712)“.

792.1 Voraussetzungen

- Eine nach Landesrecht erworbene Qualifikation zur Ausbildung von Ausbildern.
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Allgemeine Multiplikatorenschulung (190) oder vergleichbare Qualifikation
- Antrag des zuständigen Landesverbandes oder des Bundesverbandes

792.2 Ernennung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (gem. 792.1) wird dem Bewerber durch den Bundesverband die Qualifikation Multiplikator Digitalfunk (792) ausgestellt.

Ausführungsbestimmungen:

Multiplikatoren werden ausschließlich im Auftrag des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes tätig.

792.3 Ausstellung und Registrierung

Die Multiplikator-Lizenz wird vom Bundesverband auf Antrag des Landesverbandes umgeschrieben und unter der Nummer .../792/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

792.4 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz Multiplikator Digitalfunk ist unbegrenzt gültig, soweit landesrechtliche Bestimmungen keinen anderen Gültigkeitszeitraum oder Voraussetzungen vorgeben.

Ausführungsbestimmungen:

Der Multiplikator hat sich im Fachbereich fortzubilden.

-Leerseite-

